

Geschäftsbedingungen für Komplettstände und Zusatzleistungen für Komplettstände

1. Zustandekommen des Vertrags
2. Bestellfristen
3. Stornobedingungen
4. Gegenstand und Umfang der Leistungen
5. Abnahme und Mängelrüge
6. Zustand und Umgang mit Mietsachen
7. Internetanschlüsse
8. Ergänzende Vertragsbestimmungen
9. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen ergänzen die in Teil I enthaltenen Vertragsbestimmungen für Aussteller, die Komplettstände oder Zusatzleistungen für Komplettstände beim Veranstalter (Literatur- und Contentmarketing GmbH) bestellen.

1. Zustandekommen des Vertrags

Angebote des Veranstalters zur Erbringung von Zusatzleistungen für Komplettstände sind stets freibleibend. Verträge über die Erbringung von Zusatzleistungen erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Aussteller zur Teilnahme an der Veranstaltung zugelassen wird. Die Bestellung von Zusatzleistungen für Komplettstände erfolgt grundsätzlich auf den zur Verfügung gestellten Anmeldeunterlagen zur Buch Wien.

2. Bestellfristen

Bestellungen von Komplettständen und Standmöbeln sind bis Anmeldeschluss, 15. Juni 2022 möglich. Spätere Bestellungen sind nach Absprache möglich, eine Umsetzung kann jedoch erst nach Prüfung der Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit gewährleistet werden. Der Veranstalter behält sich vor, bei Buchung nach dem offiziellen Anmeldeschluss (15. Juni 2022) einen Bearbeitungszuschlag in Höhe von 5 Prozent auf den Standardpreis zu erheben. Bestellungen von Produkten aus „Standmöbel und Parkkarten“ müssen zeitgleich mit der Bestellung eines Komplettstandes, also mit der Anmeldung zur Messe, erfolgen. Nach erfolgter Anmeldung sind Bestellungen von Standmöbeln nur noch direkt über den Standbau-Vertragspartner des Veranstalters möglich (auch wenn die Anmeldefrist noch läuft). Parkkarten können an den Kassen vor Ort erworben werden.

3. Stornobedingungen

Die Stornierungsbedingungen des Komplettstandes und der Zusatzleistungen für Komplettstände sind den Regelungen der Teilnahmebedingungen (Punkt 8) zu entnehmen.

4. Gegenstand und Umfang der Leistungen

4.1. Der Veranstalter ist berechtigt alle angebotenen Leistungen (Werkleistungen, Dienstleistungen, Vermietung von Geräten und Einrichtungen) durch die mit ihm vertraglich verbundenen Servicepartner (Dritte) ausführen zu lassen. Angefertigte Zeichnungen und Pläne, auch wenn sie nur Bestandteil eines Angebots waren, bleiben stets geistiges Eigentum des Veranstalters und der mit ihm verbundenen Servicepartner. Sie dürfen ohne deren Genehmigung nicht weiterverwendet werden.

4.2. Technische Änderungen gegenüber Prospektangaben, die zur Verbesserung von Geräten und Materialien beitragen, behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor. Geringfügige Abweichungen bei Geräten und Möbeln in Maß, Form und Farbe bleiben vorbehalten. Maßangaben, Zeichnungen und dergleichen sind, auch wenn sie Bestandteil des Prospektes oder der Auftragsbestätigung sind, nur als annähernd maßgebend anzusehen. Verbindlich sind entsprechende Angaben nur, wenn diese ausdrücklich in der Auftragsbestätigung oder im Prospekt als verbindlich bezeichnet werden.

4.3. Wird mit dem Aussteller schriftlich kein anderer Zeitpunkt für die Erfüllung der Leistung vereinbart, erfolgt die Fertigstellung von Standbauleistungen bis spätestens einen Tag vor Messebeginn, 18.00 Uhr. Ist kein abweichender Erfüllungsort vereinbart, ist der Erfüllungsort die vom Aussteller beim Veranstalter angemietete Ausstellungsfläche.

4.4. Individuell für den Aussteller angefertigte Objekte (z. B. Blenden mit Grafik, Banner etc.) werden nach der Veranstaltung nicht eingelagert und nach Messeende entsorgt.

5. Abnahme und Mängelrüge

5.1. Der Aussteller hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand und der Vollständigkeit der durch den Veranstalter erbrachten Leistungen bei Übergabe zu überzeugen.

5.2. Der Aussteller ist verpflichtet zum Zeitpunkt der vereinbarten Leistungserfüllung und, soweit hierfür kein Zeitpunkt vereinbart ist, einen Tag vor Messebeginn (Dienstag 08.00 bis 17.00 Uhr) seine Ausstellungsfläche zwecks Übergabe personell zu besetzen. Ist die Ausstellungsfläche nicht mit Personal besetzt, so gilt mit dem Abstellen der gelieferten Geräte und Einrichtungen auf der Ausstellungsfläche die jeweilige Leistung als erfüllt. Der Aussteller trägt ab diesem Zeitpunkt die Gefahr für eventuelle Beschädigungen oder Verlust. Dem Aussteller wird empfohlen für den Einsatz einer externen Standbewachung zu

sorgen, wenn er die Besetzung seines Messestands mit eigenem Personal während der Auf- und Abbauphase nicht hinreichend gewährleisten kann.

5.3. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Servicepartner sind nicht verpflichtet die Legitimation der bei Anlieferung von Geräten und Einrichtungen angetroffenen Personen am Messestand des Ausstellers zu prüfen.

5.4. Stellt der Aussteller Mängel oder Beschädigungen fest, sind diese schriftlich festzuhalten und dem Veranstalter unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Der Aussteller und der Veranstalter können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Die mit dem Veranstalter verbundenen Servicepartner sind zur Ausfertigung und Gegenzeichnung von Übergabe- und Abnahmeprotokollen im Namen des Veranstalters berechtigt. Die Aushändigung technischer Einrichtungen erfolgt in der Regel gegen Lieferschein.

5.5. Die Leistungen gelten als auftragsgemäß erbracht, wenn der Aussteller nicht unverzüglich, spätestens jedoch bei Ingebrauchnahme, schriftlich begründete Einwendungen hinsichtlich offensichtlich erkennbarer Mängel erhebt. Später festgestellte verborgene Mängel sind ebenfalls unverzüglich schriftlich beim Veranstalter anzuzeigen, sobald sie erkannt werden.

5.6. Bei begründeten Mängeln veranlasst der Veranstalter unverzüglich die Mangelbeseitigung. Bei der Lieferung von Sachen kann diese nach Wahl des Veranstalters entweder durch eine Nachbesserung (z. B. Reparatur) oder auch durch eine Ersatzlieferung erfolgen.

6. Zustand und Umgang mit Mietsachen

6.1. Alle im Rahmen der Leistungserbringung überlassenen Geräte, Einrichtungen und Standbaumaterialien des Veranstalters einschließlich Verpackungen und Bedienungsanleitungen werden dem Aussteller nur mietweise überlassen. Mietsachen werden in der Regel mehrfach eingesetzt und müssen deshalb nicht neuwertig sein. Übliche Gebrauchsspuren, die auf dem Einsatz der Geräte und Einrichtungen als Mietobjekt beruhen, stellen keinen Reklamationsgrund dar.

6.2. Alle Mietgegenstände stehen im Eigentum des Veranstalters oder seiner Servicepartner und sind vom Aussteller pflichtgemäß zu behandeln. Firmenzeichen, Kennnummern des Herstellers oder Vermieters und sonstige Bezeichnungen sind unverändert auf dem Mietgegenstand zu belassen. Das Entfernen von Kennzeichen stellt, auch wenn keine Beeinträchtigung der

Gebrauchsfähigkeit vorliegt, eine Beschädigung des Mietgegenstands dar.

6.3. Die Mietgegenstände werden dem Besteller nur für den vereinbarten Zweck zur vertragsgemäßen Verwendung und für die Laufzeit der Veranstaltung zur Verfügung gestellt, soweit keine abweichende Nutzungsdauer vereinbart ist. Eine anderweitige Verwendung während der Mietzeit ist nicht gestattet.

6.4. Eine Untervermietung von Mietgegenständen ist nicht zulässig. Der Aussteller ist verpflichtet, die Mietgegenstände in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur auf der Ausstellungsfläche zu verwenden, auf der sie vom Veranstalter bereitgestellt wurden.

6.5. Der Aussteller ist verpflichtet dem Veranstalter und seinen Servicepartnern die jederzeitige Inaugenscheinnahme und Überprüfung der Mietgegenstände zu ermöglichen.

6.6. Der Aussteller hat die Mietgegenstände in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und die Bedienungsanweisungen und Gebrauchsempfehlungen zu befolgen.

6.7. Erfolgt eine Beschlagnahme oder Pfändung von Mietgegenständen durch Dritte (Zoll oder Gerichtsvollzieher), ist der Veranstalter unverzüglich zu unterrichten und ihm unverzüglich eine Abschrift des Beschlagnahme-/ Pfändungsprotokolls zu übergeben.

6.8. Werden Mietgegenstände nicht rechtzeitig zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zum Abbau bzw. zur Abholung bereitgestellt, ist der Veranstalter berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung ein der vereinbarten Miete entsprechendes Entgelt zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

6.9. Die vorzeitige Rückgabe der Mietgegenstände führt nicht zur Beendigung des Mietverhältnisses. Mehrkosten aufgrund einer vorzeitigen Rückgabe sind vom Aussteller zu tragen.

7. Internetanschlüsse

Ein offenes Besucher-/Aussteller-W-LAN steht in der gesamten Halle zur Verfügung. Für eine kontinuierliche stabile Internetverbindung wird jedoch ein verkabelter Internetanschluss empfohlen. Die Bestellung ist vom Aussteller beim offiziellen Messedienstleister direkt vorzunehmen. Die Internetleitungen müssen beim Dienstleister so bestellt werden, dass diese bodenseits in der Nähe der Bildschirme/Arbeitspulte liegen.

8. Ergänzende Vertragsbestimmungen

8.1. Standfertigstellung

Die Übergabe erfolgt spätestens im Laufe des letzten Tages vor Messebeginn. Schäden und sonstige Anmerkungen sind der Literatur- und Contentmarketing GmbH, Ausstellerbüro Halle D, unverzüglich mitzuteilen. Der Rückbau erfolgt am letzten Messtag nach Ende der Veranstaltung.

8.2. Ausstellereigene Stand- und Dekorationselemente

Frei stehende Stand- und Dekorationselemente sowie Medientechnik sind genehmigungspflichtig. Sollten Sie planen diese mitzubringen, reichen Sie bitte die Unterlagen hierzu zusammen mit Ihrer Anmeldung zur Prüfung ein. Sollte der Veranstalter die frei stehenden Stand- und Dekorationselemente oder die Medientechnik für unzulässig erklären (beispielsweise aus statischen Gründen), setzt Sie der Veranstalter darüber in Kenntnis.

9. Schlussbestimmung

Die Geltung der in Teil I enthaltenen Vertragsbestimmungen bleibt im Übrigen unberührt.

**Buch
Wien**
Messe und
Festival